

## INSOLVENZ

# Handelsvertreter in der Insolvenz

Die Zahl der Insolvenzen nimmt immer noch zu. Häufig sind davon auch Handelsvertreter betroffen, die Produkte insolventer Unternehmen am Markt vermittelt haben. Unsere Experten für Vertriebsrecht – die Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack – zeigen die rechtliche Situation dieser Handelsvertreter.

## 1. Stadien des Insolvenzverfahrens

Das Verfahren beginnt mit der Stellung des Insolvenzantrags etwa durch die Geschäftsführung des Unternehmens oder einen Gläubiger. Das Insolvenzgericht, das über den Antrag entscheidet, setzt bis zur Entscheidung meist einen vorläufigen Insolvenzverwalter über das Vermögen des Unternehmens ein.

Ob ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder nicht, wird auf Basis eines Gutachtens des vorläufigen Insolvenzverwalters entschieden. Bis zur Entscheidung können mehrere Monate vergehen. Der Zeitraum zwischen Stellung des Antrags und Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird oft als so genanntes Insolvenzeröffnungsverfahren bezeichnet.

Nach Eröffnung durch das Gericht läuft dann das eigentliche Insolvenzverfahren. Hier werden unter anderem Forderungen der Insolvenzgläubiger zur Tabelle angemeldet, geprüft und festgestellt. Danach wird die vorhandene Masse auf die (zumeist viel höheren) Insolvenzforderungen der Gläubiger verteilt. Die

Gläubiger erhalten die so genannte »Quote«.

Forderungen, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Handlungen des Insolvenzverwalters entstehen, sind meist keine einfachen Insolvenzforderungen, sondern so genannte Masseforderungen. Sie werden grundsätzlich nicht zur Tabelle angemeldet und müssen vom Insolvenzverwalter vorab und voll aus der Masse befriedigt werden. Massegläubiger haben dementsprechend einen großen Vorteil gegenüber den übrigen Insolvenzgläubigern: Sie bekommen keine Quote, sondern können noch vor der Verteilung der Insolvenzmasse volle Leistung verlangen.

## 2. Der Handelsvertretervertrag in der Insolvenz des Unternehmens

Bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, das heißt im Insolvenzeröffnungsverfahren, besteht der Handelsvertretervertrag grundsätzlich fort. Es gelten für beide Seiten prinzipiell die normalen, vertraglich vereinbarten beziehungsweise gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfristen. Das Handelsvertretervertragsverhältnis endet von Gesetzes wegen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen

## UNSERE RECHTSEXPERTEN



**K**urt von Manteuffel (li.) und Dr. Michael Wurdack arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Die Klientel besteht aus Handelsvertretern, angestellten Reisenden, Vertragshändlern, Franchisenehmern, Bausparkassen- und Versicherungsvertretern sowie Versicherungsmaklern und aus Unternehmen, die mit diesen Absatzmittlern zusammenarbeiten. Aktuelle Urteile zum Vertriebsrecht im Volltext finden Sie unter der Rubrik Rechtsprechung unter [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de).

Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • T (05 51) 4 99 96-0 • F (05 51) 4 99 96-99 • E-Mail: [Kanzlei@vertriebsrecht.de](mailto:Kanzlei@vertriebsrecht.de) • Internet: [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de)

des Unternehmens (§§ 115, 116 InsO). Es bedarf keiner Kündigung durch den Insolvenzverwalter.

Es ist möglich, dass sich der Handelsvertreter und der Insolvenzverwalter darauf verständigen, das Handelsvertretervertragsverhältnis über den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinaus fortzusetzen. Rechtlich handelt es sich dabei um die Beendigung des alten und Beginn eines neuen Handelsvertretervertragsverhältnisses. Provisionsansprüche, die auf Geschäftsab-

Kennen Sie schon die Rechts-Tipps unter [www.salesbusiness.de](http://www.salesbusiness.de)? (Button »Recht«) Das aktuelle Thema: »Ausgleichsanspruch und Zugewinnausgleich«.

schlüssen beruhen, die der Handelsvertreter erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Rahmen des neuen Handelsvertretervertragsverhältnisses vermittelt, sind dann grundsätzlich Masseforderungen.

### 3. Recht zur fristlosen Kündigung?

Im Einzelfall kann die Stellung eines Antrags auf Insolvenzeröffnung für den Handelsvertreter einen wichtigen Grund für die fristlose Kündigung des Handelsvertretervertrages darstellen. Das wird vor allem dann der Fall sein, wenn:

- die Stellung des Insolvenzantrags durch das Unternehmen für den Handelsvertreter überraschend war,
- sich große Rückstände nicht abgezahlter Provisionen aufgebaut haben und der Handelsvertreter bei einem weiteren, unter Umständen monatelangen Festhalten am Handelsvertretervertrag selbst in enorme wirtschaftliche Schwierigkeiten geriete.

Die außerordentliche Kündigung sollte vom Handelsvertreter vor allem dann in Erwägung gezogen werden, wenn er Aussicht auf die Übernahme anderer Vertretungen hat. Dann aber ist sie auch tatsächlich auszusprechen (schriftlich! Zugangsnachweis!).

---

## DIE INSOLVENZERÖFFNUNG KANN EIN GRUND FÜR DIE FRISTLOSE KÜNDIGUNG SEIN.

---

Ohne Beendigung des Handelsvertretervertrages durch wirksame fristlose Kündigung bleibt der Handelsvertreter auch während des Insolvenzeröffnungsverfahrens grundsätzlich an das Wettbewerbsverbot gebunden. Die schlichte Übernahme einer Konkurrenzvertretung ohne Kündigung kann sich in diesem Fall als Bumerang erweisen und gegebenenfalls Schadensersatzansprüche der Insolvenzmasse begründen.

Der Handelsvertreter sollte ab Stellung des Insolvenzantrags auch nicht allzu lange mit einer fristlosen Kündigung warten. Im Handelsvertreterrecht gibt es zwar keine feste Frist für die Erklärung der Kündigung. Es schadet jedoch nichts, sich an der Zwei-Wochen-Frist

im Recht der angestellten Reisenden zu orientieren, um auf der sicheren Seite zu sein. Ansonsten läuft der Handelsvertreter Gefahr, dass ein Gericht das Recht zur fristlosen Kündigung allein wegen Zeitablaufs als verwirkt ansieht.

### 4. Provisionsansprüche in der Insolvenz

Provisionsansprüche, die im Zeitraum bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, sind grundsätzlich einfache Insolvenzforderungen, die zur Tabelle angemeldet werden müssen und mit der Quote befriedigt werden. Hier von gelten nur wenige Ausnahmen:

a) Ist der vorläufige Insolvenzverwalter im Insolvenzeröffnungsverfahren ein so genannter »starker vorläufiger Insolvenzverwalter«, dem die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Unternehmens zusteht, kann er die Vermittlungsleistung des Handelsvertreters ausdrücklich in Anspruch nehmen. Gelingt es dem Handelsvertreter daraufhin auch in diesem Stadium noch, Geschäfte zu vermitteln, steht ihm der daraus resultierende Provisionsanspruch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als Masseforderung zu.

b) Das vom Handelsvertreter maßgeblich vermittelte Geschäft wird erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzverwalter abgeschlossen (etwa durch eine Auftragsbestätigung). Kann der Handelsvertreter für dieses nachvertragliche Geschäft Provision verlangen, weil in seinem Handelsvertretervertrag keine abweichende Regelung enthalten ist, schuldet die Masse die Provision als Masseforderung.

### 5. Abrechnung und Buchauszug

Der Anspruch auf Abrechnung der ihm zustehenden Provisionen bleibt dem Handelsvertreter in der Insolvenz ebenso erhalten wie der Anspruch auf Buchauszug. Er kann diese Rechte nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens notfalls auch gerichtlich gegen den Insolvenzverwalter geltend machen.

### 6. Ausgleichsanspruch

Mit der Beendigung des Handelsvertretervertrages bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens (siehe 2.) entsteht auch

der Ausgleichsanspruch dem Grunde nach.

Häufig entfällt der Ausgleichsanspruch aber deswegen gleich wieder, weil das insolvente Unternehmen keine Vorteile mehr aus den vom Handelsvertreter neu geschaffenen Kundenbeziehungen zieht. Stellt es seinen Geschäftsbetrieb ein und wird das Unternehmen lediglich abgewickelt, kommt es nicht zu weiteren Abschlüssen mit dem in der Vergangenheit aufgebauten Kundenstamm.

Etwas anderes kann jedoch gelten, wenn die Aktiva des insolventen Unternehmens an ein anderes Unternehmen

---

## AUCH IN DER INSOLVENZ BESTEHT ANSPRUCH AUF ABRECHNUNG UND BUCHAUSZUG.

---

veräußert werden. Ist nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls davon auszugehen, dass der vom Übernehmer gezahlte Kaufpreis auch eine Vergütung für den Kundenstamm enthält, können ausgleichsrechtlich Unternehmervorteile bestehen. Gleiches gilt, wenn sich der Insolvenzverwalter entschließt, den Geschäftsbetrieb des insolventen Unternehmens fortzuführen.

Arbeitet der Handelsvertreter allerdings auf Grundlage eines rechtlich neuen Handelsvertretervertrages für den Insolvenzverwalter oder einen dritten Übernehmer weiter, fehlt es an einer weiteren Voraussetzung des Ausgleichsanspruchs: den Provisionsverlusten. Verdient der Handelsvertreter in dem neuen Vertragsverhältnis aus Geschäften mit den gleichen Kunden über gleiche Produkte weiterhin Provisionen, besteht kein Anlass, im Rahmen des Ausgleichsanspruchs etwas »auszugleichen«.

Kann nach Vorstehendem ein Ausgleichsanspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bejaht werden, ist auch dieser Anspruch nur eine einfache Insolvenzforderung, die zur Tabelle anzumelden ist. Ob der Anspruch überhaupt noch werthaltig ist, beurteilt sich danach, welche Quote letztendlich zu erwarten ist. ←